

RS UVS Kärnten 2000/12/11 KUVS- 1464/6/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2000

Rechtssatz

Es liegt keine Probefahrt vor und begründet eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn der Beschuldigte ein Probefahrerkennzeichen auf seinem Fahrzeug anlässlich eines Sportwagentreffens, bei dem eine Kolonnenfahrt von Velden über Pörschach nach Launsdorf zur Burg Hochosterwitz stattfand, in dieser Kolonne lenkte und dadurch mangels Vorliegens einer Probefahrt dieses Kennzeichen missbräuchlich verwendet.

Schlagworte

Probefahrt, Probefahrerkennzeichen, Kolonnenfahrt, Kolonne, Probefahrerkennzeichenmissbrauch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at